

# Interessengemeinschaft Reitwege Interlaken und Umgebung Statuten IGR

## Statutenänderung Art. 13

### I. Name, Zweck und Sitz

1. Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Reitwege Interlaken und Umgebung" (IGR) wird ein Verein im Sinne von Art. 60 FF ZGB gegründet.
2. In diesem Verein sollen möglichst alle mittelbar und unmittelbar am Reitsport interessierten Organisationen und Einzelpersonen zusammengefasst werden. Sein Zweck besteht darin, alle Anstrengungen, die der Pflege und der Förderung der Reitwege in Interlaken und Umgebung dienen, zu koordinieren. Insbesondere befasst sich der Verein mit der Erhaltung bestehender und der Erschliessung neuer Reitwege und Reitanlagen, er leistet Beiträge an die Kosten für Markierungen und Unterhalt solcher Wege und Anlagen. Der Verein setzt sich, in Wahrung der Interessen sowohl der Reiter als auch der betroffenen Öffentlichkeit und der Grundeigentümer, für einen geordneten und disziplinierten Reitbetrieb in Interlaken und Umgebung ein.
3. Der Sitz des Vereins ist Interlaken.

### II. Mitgliedschaft und Beiträge

4. Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften aller Art und natürliche Personen sein.
5. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig; eine entsprechende Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Das austretende Mitglied hat den Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu entrichten.

Austretende Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

7. Ein Mitglied kann ohne Grundangabe durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:
  - A) Mitgliederbeiträge
  - B) Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnern und Sponsoren
9. Im Hinblick auf den Mitgliederbeitrag werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden:
  - A) Reitstallbesitzer
  - B) Eigentümer von Reitpferden/Ponies
  - C) Aktive Reiter ohne Pferd
  - D) Jugendliche Reiter bis zum 20. Altersjahr
  - E) Passivmitglieder

10. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird alljährlich an der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

Die Vereinsversammlung kann beschliessen, dass zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die

- A) Eigentümer von Reitpferden/Ponies
- B) Aktive Reiter ohne Pferd
- C) Jugendliche Reiter

zusätzlich zum Jahresbeitrag einen von der Vereinsversammlung festzulegenden Betrag, mindestens aber Fr. 20.- für Frondienstersatz zu entrichten haben. Bei Pferdebesitzern mit mehreren Pferden gilt diese Erhöhung nur für ein Pferd. Dieser Betrag kann bei Arbeitsleistung an den Reitwegen und Anlagen - mindestens während einem halben Tag pro Jahr - zurückgefordert oder direkt bei der Zahlung des Jahresbeitrages verrechnet werden. Der Betrag darf jährlich nur ein Mal abgezogen werden.

11. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### III. Organisation des Vereins

12. Die Organe des Vereins sind:

- A) die Vereinsversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

13. ~~Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr des Vereins) beginnt jeweils am 1. März.~~  
**Neu: Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr des Vereins) ist das Kalenderjahr.**

14. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal im Jahr, in der Regel im Frühling, findet die ordentliche Vereinsversammlung statt. Daneben beruft der Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein. In allen Fällen werden die Mitglieder schriftlich oder durch Inserat, unter Angabe der Traktanden, eingeladen.

15. Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- A) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- B) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- C) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes
- D) Statutenänderungen
- E) Ausschluss von Mitgliedern
- F) Auflösung des Vereins

16. Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht

17. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der an einer Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder gefasst. Die schriftliche Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder zu einem Antrag (Urabstimmung) ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

18. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus:
- A) dem Präsidenten
  - B) dem Vizepräsidenten
  - C) dem Kassier
  - D) dem Sekretär
  - E) einem bis drei Beisitzern
19. Die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sind:
- A) Leitung des Vereins
  - B) Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind
  - C) Führung von Verhandlungen und Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden, Grundeigentümern und sonstigen Partnern bei der Erfüllung des Vereinszweckes
  - E) Erstellen des Jahresberichtes und Ablegen der Jahresrechnung an der ordentlichen Vereinsversammlung.
- Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
20. Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär vertreten den Verein nach aussen; sie führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
21. Die Vereinsversammlung wählt, ebenfalls für die Dauer von drei Jahren, zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und der Vereinsversammlung darüber Bericht zu erstatten haben. Sie sind berechtigt, jederzeit die Bücher und Akten, die das Rechnungswesen des Vereins betreffen, einzusehen.

#### **IV. Auflösung des Vereins**

22. Der Verein kann durch Beschluss von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden. In diesem Falle fällt das Vermögen des Vereins dem KRVI (Kavallerie-Reitverein Interlaken) zu, der es aber nur im Interesse der IGR verwenden darf.

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 6. März 2009 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Damit werden alle früheren Vereinsstatuten hinfällig. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

**Die Hauptversammlung hat am 3. März 2017 die Änderung von Art. 13 einstimmig angenommen.**

Interlaken, 3. März 2017

Interessengemeinschaft Reitwege Interlaken und Umgebung

Der Präsident: Hans-Peter Reber

Die Sekretärin: Ladina Rupp